

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Anlage 5

Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zwischen

dem Deutschen Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen,
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V. (dba)

dem Deutschen Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl)

dem Deutschen Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e. V. (dbs)

- einerseits -

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

- andererseits -

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

**§ 1
Gegenstand/Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung regelt nach § 125 SGB V die Vergütung von stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen für Versicherte der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse in dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Sie gilt für zugelassene Mitglieder des dba, dbl und dbs sowie für zugelassene Heilmittelerbringer (Nichtmitglieder), die den Vertrag gemäß Anlage 2 anerkannt haben.

**§ 2
Vergütung der Leistungen**

- (1) Die Vergütung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den vereinbarten Preisen gemäß der Anlage 5. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V. Sie gelten für Leistungen die ab dem 01.10.2017 abgegeben werden.
- (2) Die Vergütungen sind Bruttobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuer kann daher nicht zusätzlich berechnet werden.

**§ 3
Abrechnung der Leistungen**

- (1) Für die Abrechnung der Leistungen gelten die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 125 SGB V über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen vom 01.09.2004.
- (2) Die Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen.
- (3) Die anzugebenden fünfstelligen Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Anstelle der ersten Stelle "X" der Positionsnummer ist das Kennzeichen für den jeweiligen Heilmittelerbringer zu setzen:

(1) Berufsgruppen	(1) Kennzeichen Heilmittelerbringer (2) (Stelle x)
(2) Logopäde/Sprachtherapeut/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen)	(3)
(3) Sonst. Sprachtherapeut (Verwendung soweit ab weichende landesrechtl. Vergütungsregelungen bestehen)	(4)

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

- (4) Die bei der Abrechnung über den DTA zu verwendenden Leistungserbringergruppenschlüssel sind berufsgruppenspezifisch und lauten für die in Frage kommenden Berufsgruppen wie folgt:

(1) Berufsgruppen	(1) Leistungserbringergruppen-Schlüssel
(2) Logopäde/-in	23
(3) Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in	
(4) staatl. anerk. Sprachtherapeut/-in	
(5) Sprachheilpädagoge/Dipl.-Pädagoge	24
(6) Sonstiger Sprachtherapeut/Klinischer Sprechwissenschaftler	25

§ 4

In-Kraft-Treten, Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.08.2016.
- (2) Der Höchstpreis und die Fälligkeit der Zuzahlung (§ 32 SGB V) richten sich nach dem Tag der Leistungserbringung. Bei einem Behandlungsbeginn vor dem 01.10.2017 und der Behandlung über den 30.09.2017 hinaus, ist insoweit ein „Splitting“ entsprechend dem Tag der Leistungserbringung vorzunehmen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30.09.2020 schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung gelten die Preise bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter. Die Vertragsparteien treten zügig in die Verhandlungen ein.
- (4) Diese Vergütungsvereinbarung gilt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 71 Abs. 4 SGB V.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

**Protokollnotizen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit stimm-,
sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen vom 01.09.2004**

1. Umsetzung der Transparenzregelung (HHVG)

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ab 01.10.2017 bildet eine Preisanpassung im Sinne des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes ab.
- (2) Die Vertragspartner, die diese Vereinbarung unterzeichnen, sind sich einig, dass die hiermit vereinbarten Preisanpassungen dazu führen sollen, den Beruf der Heilmittelerbringung attraktiv zu halten und weiteren Nachwuchs für die Praxen zu gewinnen.
- (3) Die Vereinbarung hat ebenso zum Ziel, die Angestelltenquote sowie die Gehälter der in den Praxen angestellten und frei mitarbeitenden Therapeuten zukünftig anzuheben. Die Leistungserbringer, die diese Vereinbarung anwenden, verpflichten sich therapeutisch tätige Mitarbeiter insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Preiserhöhung angemessen zu vergüten. Nur so kann weiterhin eine gute flächendeckende Versorgung sichergestellt werden.
- (4) Wie und in welchem Umfang die nach Absatz 2 erklärte Absicht überprüft und ggf. nicht eingehaltene Verpflichtungen nach Absatz 3 geahndet werden, vereinbaren die Vertragspartner unabhängig von der Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarung. Hierfür streben die Vertragspartner eine Vereinbarung bis zum 30.06.2018 an. Die ersten Gespräche dazu werden im ersten Quartal 2018 aufgenommen.

2. Vertragsärztliche Verordnungen

Der Rahmenvertrag gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen vom 01.09.2004 findet analog auch bei vertragszahnärztlichen Verordnungen Anwendung.

3. Anpassung der Regelbehandlungszeiten bei Gruppenpositionen

Die in der Anlage 4 zum Vertrag gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen vom 01.09.2004 vereinbarten Regelbehandlungszeiten werden für die folgenden Gebührenpositionen angepasst:

- X3223 Zweiergruppe (90 Minuten mit dem Patienten) und
- X3224 Gruppe mit 3 – 5 Patienten (90 Minuten mit dem Patienten).

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Hamburg, den

Deutscher Bundesverband der
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen,
Lehrervereinigung Schlaffhorst–Andersen e. V.
(dba)

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Frechen, den

Deutscher Bundesverband für
Logopädie e. V.
(dbl)

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Moers, den

Deutscher Bundesverband der
akademischen Sprachtherapeuten e. V.
(dbs)

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Potsdam, den

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Anlage 5

Preisliste, gültig vom 01.10.2017 bis 30.09.2018

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018	Zuzahlung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018
X3010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>beinhaltet die Anamnese, die Analyse des Patientenumfeldes, sowie die Erstellung des Behandlungsplanes über standardisierte Testverfahren bzw. störungsbildspezifische Screenings. Die Beratung bezüglich der Funktionsstörung/Schädigung und deren Therapieinhalte und -ziele des Patienten bzw. seiner Angehörigen sind ebenfalls Leistungsbestandteil sowie deren Dokumentation.</p> <p>Hinweis: Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf der Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen. Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 60 Minuten</p>	66,03	6,60
	<p>Stimmtherapie</p> <p>Stimmstörungen sind organisch, funktionell oder psychogen bedingte Störungen, welche die Stimmgebung, den Stimmklang, die Intonation und Belastungsfähigkeit der Stimme beeinträchtigen. Stimmtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der stimmlichen Kommunikationsfähigkeit und des Schluckaktes sowie der Vermittlung von Kompensationsmechanismen (z.B. Bildung einer Ersatzstimme, Üben des Gebrauchs elektronischer Sprechhilfen). Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zur Regulation von Atmung, Phonation, Artikulation und Schluckvorgängen.</p>		

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018	Zuzahlung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018
	<p>Sprechtherapie</p> <p>Sprechstörungen sind zentral oder peripher bedingt und weisen Schädigungen Funktions- und Fähigkeitsstörungen der Ausführung der Artikulation bzw. des Sprechablaufes auf. Sprechtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur gezielten Anbahnung und Förderung der Artikulation, der Sprechgeschwindigkeit und der koordinativen Leistung von motorischer und sensorischer Sprachregion, des Sprechapparates, der Atmung, der Stimme sowie des Schluckvorganges, ggf. unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Therapiekonzept.</p>		
	<p>Sprachtherapie</p> <p>Sprachstörungen sind zentral bedingte Schädigungen / Funktions- und/oder Fähigkeitsstörungen, die lexikalische, semantische, morphologische, syntaktische, phonologische und pragmatische Strukturen betreffen. Sprachtherapie dient der Anbahnung/Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur Anbahnung sprachlicher Äußerungen, zum Aufbau und Wiederherstellung des Sprachverständnisses, des Wortschatzes, der Wortfindung, der Grammatik, der Aussprache und der Schaffung (Wiederherstellung) der Kommunikationsfähigkeit und zur Verbesserung und zum Erhalt des Schluckvorganges.</p>		
X3102	<p>Einzelbehandlung 30 Minuten mit dem Patienten</p>	25,90	2,59
X3103	<p>Einzelbehandlung 45 Minuten mit dem Patienten</p>	38,60	3,86

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018	Zuzahlung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018
X3104	Einzelbehandlung 60 Minuten mit dem Patienten	48,00	4,80
	Zweier- und Gruppentherapie Voraussetzung für die Gruppenbehandlung ist, dass der Patient keine ständige direkte therapeutische Intervention benötigt. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere dann, wenn neben den Störungen auch soziotionale Voraussetzungen vorliegen, die eine Gruppenbehandlung medizinisch ermöglichen. Die Gruppentherapie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie einer Einzeltherapie hinsichtlich des Behandlungsergebnisses überlegen sein könnte oder diese sinnvoll ergänzt.		
X3220	Zweiergruppe 45 Minuten mit den Patienten je Patient	32,95	3,30
X3222	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 45 Minuten mit den Patienten je Patient	21,68	2,17
X3223	Zweiergruppe 90 Minuten mit den Patienten je Patient	57,43	5,74
X3224	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 90 Minuten mit den Patienten je Patient	37,45	3,75
	Hausbesuche		
X9901	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch in der Wohnung des Patienten (pauschal).	6,00	0,60

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018	Zuzahlung in EUR 01.10.2017 bis 30.09.2018
X9913	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch nur eines, bzw. des ersten Patienten in einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal. Die Pos. X9907 kann zusätzlich abgerechnet werden.	6,00	0,60
X9915	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch jedes weiteren Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal.	2,70	0,27
	Wegegebühren		
X9907	Wegegebühr je km Nicht neben der Positionsnummer X9915 abrechenbar.	0,32	0,03

* Betreutes Wohnen meint in diesem Zusammenhang Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung des Bewohners ermöglichen, sich die Wohnung jedoch in dem Gebäude oder auf dem Gelände eines Alten-/Pflegerwohnheimes oder Behindertenwohnheimes befindet.

Leistungserbringerschlüssel bei Abrechnung über DTA:

Leistungen für Versicherte der AOK Nordost für das Land Brandenburg: XX12000
Leistungen für Versicherte der AOK Nordost in Mecklenburg-Vorpommern: XX15000

Abhängig von der Leistungserbringergruppe sind statt XX die Ziffern aus § 3 Abs. 4 zu verwenden.

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Anlage 5

Preisliste, gültig vom 01.10.2018 bis 30.09.2019

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019	Zuzahlung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019
X3010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>beinhaltet die Anamnese, die Analyse des Patientenumfeldes, sowie die Erstellung des Behandlungsplanes über standardisierte Testverfahren bzw. störungsbildspezifische Screenings. Die Beratung bezüglich der Funktionsstörung/Schädigung und deren Therapieinhalte und -ziele des Patienten bzw. seiner Angehörigen sind ebenfalls Leistungsbestandteil sowie deren Dokumentation.</p> <p>Hinweis: Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf der Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen. Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 60 Minuten</p>	70,40	7,04
	<p>Stimmtherapie</p> <p>Stimmstörungen sind organisch, funktionell oder psychogen bedingte Störungen, welche die Stimmgebung, den Stimmklang, die Intonation und Belastungsfähigkeit der Stimme beeinträchtigen. Stimmtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der stimmlichen Kommunikationsfähigkeit und des Schluckaktes sowie der Vermittlung von Kompensationsmechanismen (z.B. Bildung einer Ersatzstimme, Üben des Gebrauchs elektronischer Sprechhilfen). Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zur Regulation von Atmung, Phonation, Artikulation und Schluckvorgängen.</p>		

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019	Zuzahlung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019
	<p>Sprechtherapie</p> <p>Sprechstörungen sind zentral oder peripher bedingt und weisen Schädigungen Funktions- und Fähigkeitsstörungen der Ausführung der Artikulation bzw. des Sprechablaufes auf. Sprechtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur gezielten Anbahnung und Förderung der Artikulation, der Sprechgeschwindigkeit und der koordinativen Leistung von motorischer und sensorischer Sprachregion, des Sprechapparates, der Atmung, der Stimme sowie des Schluckvorganges, ggf. unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Therapiekonzept.</p>		
	<p>Sprachtherapie</p> <p>Sprachstörungen sind zentral bedingte Schädigungen / Funktions- und/oder Fähigkeitsstörungen, die lexikalische, semantische, morphologische, syntaktische, phonologische und pragmatische Strukturen betreffen. Sprachtherapie dient der Anbahnung/Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur Anbahnung sprachlicher Äußerungen, zum Aufbau und Wiederherstellung des Sprachverständnisses, des Wortschatzes, der Wortfindung, der Grammatik, der Aussprache und der Schaffung (Wiederherstellung) der Kommunikationsfähigkeit und zur Verbesserung und zum Erhalt des Schluckvorganges.</p>		
X3102	<p>Einzelbehandlung 30 Minuten mit dem Patienten</p>	28,10	2,81
X3103	<p>Einzelbehandlung 45 Minuten mit dem Patienten</p>	42,10	4,21

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019	Zuzahlung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019
X3104	Einzelbehandlung 60 Minuten mit dem Patienten	52,10	5,21
	Zweier- und Gruppentherapie Voraussetzung für die Gruppenbehandlung ist, dass der Patient keine ständige direkte therapeutische Intervention benötigt. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere dann, wenn neben den Störungen auch soziotionale Voraussetzungen vorliegen, die eine Gruppenbehandlung medizinisch ermöglichen. Die Gruppentherapie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie einer Einzeltherapie hinsichtlich des Behandlungsergebnisses überlegen sein könnte oder diese sinnvoll ergänzt.		
X3220	Zweiergruppe 45 Minuten mit den Patienten je Patient	34,00	3,40
X3222	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 45 Minuten mit den Patienten je Patient	22,88	2,29
X3223	Zweiergruppe 90 Minuten mit den Patienten je Patient	57,43	5,74
X3224	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 90 Minuten mit den Patienten je Patient	38,02	3,80
	Hausbesuche		
X9901	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch in der Wohnung des Patienten (pauschal).	6,24	0,62

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019	Zuzahlung in EUR 01.10.2018 bis 30.09.2019
X9913	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch nur eines, bzw. des ersten Patienten in einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal. Die Pos. X9907 kann zusätzlich abgerechnet werden.	6,24	0,62
X9915	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch jedes weiteren Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal.	2,81	0,28
	Wegegebühren		
X9907	Wegegebühr je km Nicht neben der Positionsnummer X9915 abrechenbar.	0,32	0,03

* Betreutes Wohnen meint in diesem Zusammenhang Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung des Bewohners ermöglichen, sich die Wohnung jedoch in dem Gebäude oder auf dem Gelände eines Alten-/Pflegerwohnheimes oder Behindertenwohnheimes befindet.

Leistungserbringerschlüssel bei Abrechnung über DTA:

Leistungen für Versicherte der AOK Nordost für das Land Brandenburg: XX12000
Leistungen für Versicherte der AOK Nordost in Mecklenburg-Vorpommern: XX15000

Abhängig von der Leistungserbringergruppe sind statt XX die Ziffern aus § 3 Abs. 4 zu verwenden.

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Anlage 5

Preisliste, gültig ab 01.10.2019

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR ab 01.10.2019	Zuzahlung in EUR ab 01.10.2019
X3010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>beinhaltet die Anamnese, die Analyse des Patientenumfeldes, sowie die Erstellung des Behandlungsplanes über standardisierte Testverfahren bzw. störungsbildspezifische Screenings. Die Beratung bezüglich der Funktionsstörung/Schädigung und deren Therapieinhalte und -ziele des Patienten bzw. seiner Angehörigen sind ebenfalls Leistungsbestandteil sowie deren Dokumentation.</p> <p>Hinweis: Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf der Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen. Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 60 Minuten</p>	74,50	7,45
	<p>Stimmtherapie</p> <p>Stimmstörungen sind organisch, funktionell oder psychogen bedingte Störungen, welche die Stimmgebung, den Stimmklang, die Intonation und Belastungsfähigkeit der Stimme beeinträchtigen. Stimmtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der stimmlichen Kommunikationsfähigkeit und des Schluckaktes sowie der Vermittlung von Kompensationsmechanismen (z.B. Bildung einer Ersatzstimme, Üben des Gebrauchs elektronischer Sprechhilfen). Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zur Regulation von Atmung, Phonation, Artikulation und Schluckvorgängen.</p>		

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR ab 01.10.2019	Zuzahlung in EUR ab 01.10.2019
	<p>Sprechtherapie</p> <p>Sprechstörungen sind zentral oder peripher bedingt und weisen Schädigungen Funktions- und Fähigkeitsstörungen der Ausführung der Artikulation bzw. des Sprechablaufes auf. Sprechtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur gezielten Anbahnung und Förderung der Artikulation, der Sprechgeschwindigkeit und der koordinativen Leistung von motorischer und sensorischer Sprachregion, des Sprechapparates, der Atmung, der Stimme sowie des Schluckvorganges, ggf. unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Therapiekonzept.</p>		
	<p>Sprachtherapie</p> <p>Sprachstörungen sind zentral bedingte Schädigungen / Funktions- und/oder Fähigkeitsstörungen, die lexikalische, semantische, morphologische, syntaktische, phonologische und pragmatische Strukturen betreffen. Sprachtherapie dient der Anbahnung/Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowie des Schluckvorganges, insbesondere durch Maßnahmen zur Anbahnung sprachlicher Äußerungen, zum Aufbau und Wiederherstellung des Sprachverständnisses, des Wortschatzes, der Wortfindung, der Grammatik, der Aussprache und der Schaffung (Wiederherstellung) der Kommunikationsfähigkeit und zur Verbesserung und zum Erhalt des Schluckvorganges.</p>		
X3102	<p>Einzelbehandlung 30 Minuten mit dem Patienten</p>	30,50	3,05
X3103	<p>Einzelbehandlung 45 Minuten mit dem Patienten</p>	45,90	4,59

Anlagen zum Vertrag gemäß § 125 SGB V
über die Versorgung mit stimm-, sprech- und sprachtherapeutischen Leistungen
vom 01.09.2004

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR ab 01.10.2019	Zuzahlung in EUR ab 01.10.2019
X3104	Einzelbehandlung 60 Minuten mit dem Patienten	55,50	5,55
	Zweier- und Gruppentherapie Voraussetzung für die Gruppenbehandlung ist, dass der Patient keine ständige direkte therapeutische Intervention benötigt. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere dann, wenn neben den Störungen auch soziemotionale Voraussetzungen vorliegen, die eine Gruppenbehandlung medizinisch ermöglichen. Die Gruppentherapie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie einer Einzeltherapie hinsichtlich des Behandlungsergebnisses überlegen sein könnte oder diese sinnvoll ergänzt.		
X3220	Zweiergruppe 45 Minuten mit den Patienten je Patient	35,50	3,55
X3222	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 45 Minuten mit den Patienten je Patient	22,96	2,30
X3223	Zweiergruppe 90 Minuten mit den Patienten je Patient	57,43	5,68
X3224	Gruppe mit 3 – 5 Patienten 90 Minuten mit den Patienten je Patient	40,04	4,00
	Hausbesuche		
X9901	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch in der Wohnung des Patienten (pauschal).	6,49	0,65

**Anlage 5 – Vergütungsvereinbarung für die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
gültig ab 01.10.2017**

Positionsnummer	Leistung	Vergütung in EUR ab 01.10.2019	Zuzahlung in EUR ab 01.10.2019
X9913	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch nur eines, bzw. des ersten Patienten in einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal. Die Pos. X9907 kann zusätzlich abgerechnet werden.	6,49	0,65
X9915	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch bei Besuch jedes weiteren Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Alten-/Pflegeheim, Betreutes Wohnen*, Behindertenwohnheim), pauschal.	2,92	0,29
	Wegegebühren		
X9907	Wegegebühr je km Nicht neben der Positionsnummer X9915 abrechenbar.	0,33	0,03

* Betreutes Wohnen meint in diesem Zusammenhang Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung des Bewohners ermöglichen, sich die Wohnung jedoch in dem Gebäude oder auf dem Gelände eines Alten-/Pflegerwohnheimes oder Behindertenwohnheimes befindet.

Leistungserbringerschlüssel bei Abrechnung über DTA:

Leistungen für Versicherte der AOK Nordost für das Land Brandenburg: XX12000
Leistungen für Versicherte der AOK Nordost in Mecklenburg-Vorpommern: XX15000

Abhängig von der Leistungserbringergruppe sind statt XX die Ziffern aus § 3 Abs. 4 zu verwenden.